



STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at

www.stadtrechnungshof.wien.at

StRH IV - 38/20

MA 5, Maßnahmenbekanntgabe zu

WIENER LINIEN GmbH & Co KG und

MA 5, Prüfung der Gebarung hinsichtlich

des Öffentlichen Personennahverkehrs-

und -finanzierungsvertrages

INHALTSVERZEICHNIS

Erledigung des Prüfungsberichtes.....	4
Kurzfassung des Prüfungsberichtes	4
Bericht der MA 5 - Finanzwesen zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen	6
Umsetzungsstand im Einzelnen.....	7
Gemeinsame Empfehlungen an die WIENER LINIEN GmbH & Co KG und die MA 5 - Finanzwesen	7
Empfehlung Nr. 1.....	7
Empfehlung Nr. 2.....	8
Empfehlung Nr. 3.....	8
Empfehlung Nr. 4	9
Empfehlung Nr. 5.....	10
Empfehlung Nr. 6	11
Empfehlung Nr. 7.....	11
Empfehlung Nr. 8	12
Empfehlung Nr. 9	12
Empfehlung Nr. 10.....	13
Empfehlung Nr. 11.....	13
Empfehlungen an die MA 5 - Finanzwesen	14
Empfehlung Nr. 1	14
Empfehlung Nr. 2.....	14
Empfehlung Nr. 3.....	15
Empfehlung Nr. 4	15
Empfehlung Nr. 5.....	16

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.....Absatz

AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Art.	Artikel
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
d.s.	das sind
EG.....	Europäische Gemeinschaft
E-Mail	Elektronische Post
EU.....	Europäische Union
FGL.....	Fahrgastinfo
GmbH & Co KG	Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Compagnie Kommanditgesellschaft
inkl.	inklusive
leg. cit.	legis citatae
m.b.H., mbH.....	mit beschränkter Haftung
MA	Magistratsabteilung
Nr.	Nummer
ÖNORM EN	Europäische Norm im Status einer Österreichischen Norm
ÖPNRV-G	Bundesgesetz über die Ordnung des öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs (Öffentlicher Personennah- und Regionalverkehrsgesetz)
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
ÖPNV-Vertrag	Öffentlicher Personennahverkehrs und- finanzierungsvertrag
Rz.	Randzahl
U2.....	U-Bahnlinie 2
U5.....	U-Bahnlinie 5
U6.....	U-Bahnlinie 6
U-Bahn.....	Untergrundbahn
vgl.	vergleiche
z.B.	zum Beispiel

Erledigung des Prüfungsberichtes

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Gebarung der WIENER LINIEN GmbH & Co KG und der MA 5 - Finanzwesen hinsichtlich des ÖPNV-Vertrages einer Prüfung. Der diesbezügliche Bericht des Stadtrechnungshofes Wien wurde am 24. November 2021 veröffentlicht und im Rahmen der Sitzung des Stadtrechnungshofausschusses vom 2. Dezember 2021 mit Beschluss zur Kenntnis genommen.

Kurzfassung des Prüfungsberichtes

Die WIENER LINIEN GmbH & Co KG erfüllt die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen eines integrierten öffentlichen Gesamtverkehrsangebotes in Wien. Das Angebot beinhaltet die 3 Verkehrsmodi (Untergrundbahn, Bus und Straßenbahn) sowie die Bereitstellung der Infrastruktur und des Wagenparkes aus einer Hand. Der diesbezügliche Dienstleistungsauftrag gemäß Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 wurde von der Stadt Wien im Jahr 2016 direkt an die WIENER LINIEN GmbH & Co KG als interne Betreiberin vergeben.

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die WIENER LINIEN GmbH & Co KG als Dienstleisterin und die MA 5 - Finanzwesen als Bestellerin hinsichtlich der Gebarung im Zusammenhang mit dem Öffentlichen Personennahverkehrs- und -finanzierungsvertrag einer Prüfung. Den Schwerpunkt der Prüfung stellten neben einer wirtschaftlichen Analyse, die Bestellung und Abrechnung der Verkehrsdienstleistungen sowie deren Qualitätssteuerung dar.

Die Einschau zeigte, dass die Ziele des Öffentlichen Personennahverkehrs- und -finanzierungsvertrages grundsätzlich in das Steuerungssystem der WIENER LINIEN GmbH & Co KG integriert waren. Die Gewinnung von Marktanteilen und die Steigerung der Anzahl der Fahrgäste konnten im Betrachtungszeitraum nicht zur Gänze erreicht werden.

Hinsichtlich der Planung und Abrechnung der Verkehrsdienstleistungen regte der Stadtrechnungshof Wien an, die Prämissen festzulegen und zu dokumentieren, wesentliche Abweichungen zu erläutern, eine schriftliche Regelung für nachträgliche Leistungserweiterungen festzulegen sowie eine explizite Darstellung der Abrechnung des Öffentlichen Personennahverkehrs- und -finanzierungsvertrages vorzunehmen.

Weiters empfahl der Stadtrechnungshof Wien der MA 5 - Finanzwesen, eine Funktions-trennung bei der Ausübung ihrer verschiedenen Rollen vorzunehmen. Außerdem wurden ein möglichst zeitnahe Ausgleich der Salden im Zusammenhang mit dem Öffentlichen Personennahverkehrs- und -finanzierungsvertrag und die Weiterentwicklung des Qualitätsanreizsystems angeregt sowie auf die geforderte Detaillierung der Berichte über die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen hingewiesen.

Bericht der MA 5 - Finanzwesen zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen

Im Rahmen der Äußerung der geprüften Stelle wurde folgender Umsetzungsstand in Bezug auf die ergangenen 16 Empfehlungen bekannt gegeben:

Stand der Umsetzung der Empfehlungen	Anzahl	Anteil in %
umgesetzt	4	25,0
in Umsetzung	4	25,0
geplant/in Bearbeitung	2	12,5
nicht geplant	6	37,5

Umsetzungsstand im Einzelnen

Begründung bzw. Erläuterung der Maßnahmenbekanntgabe seitens der geprüften Stelle unter Zuordnung zu den im oben genannten Bericht des Stadtrechnungshofes Wien erfolgten Empfehlungen, der jeweiligen Stellungnahme zu diesen Empfehlungen seitens der geprüften Stelle und allfälliger Gegenäußerung des Stadtrechnungshofes Wien:

Gemeinsame Empfehlungen an die WIENER LINIEN GmbH & Co KG und die MA 5 - Finanzwesen

Empfehlung Nr. 1

Im Rahmen der gemeinsamen Steuerung sollten sämtliche Zielvorgaben verwendet werden.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

In Abstimmung mit der WIENER LINIEN GmbH & Co KG wird eine genaue Evaluierung dieser Empfehlung erfolgen.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Umsetzung der Empfehlung ist nicht geplant.

Eine Aufnahme der genannten Themen in die Qualitätszuschlagsberechnung ist aus Sicht der MA 5 - Finanzwesen und der WIENER LINIEN GmbH & Co KG nicht zielführend, da die WIENER LINIEN GmbH & Co KG nur teilweise auf diese Zielerreichung Einfluss hat, da übergeordnete politische Entscheidungen letztlich für den Modal Split maßgeblich sind. Die Steigerung des Modal Split und die Gewinnung zusätzlicher Fahrgäste sind zentrale Unternehmensziele der WIENER LINIEN GmbH & Co KG. Wichtigster Hebel dafür ist der weitere Ausbau der Verkehrsinfrastruktur der WIENER LINIEN GmbH & Co KG (U2/U5, Straßenbahnausbau). Auch mit der Verknüpfung von ÖPNV, Sharing Angeboten und Mobilitätsservices unter der Dachmarke WienMobil wird dieses Ziel verfolgt. Diese großen Infrastrukturprojekte bzw. Investitionsprojekte werden erst nach Finanzierungszusage der Stadt Wien (und des

Bundes) umgesetzt. Weiters sind verkehrspolitische Lenkungsmaßnahmen (z.B. Parkraumbewirtschaftung) zentral für die Veränderung des Modal Split.

Empfehlung Nr. 2

Zur Sicherstellung der laufenden Prüfung und Weiterentwicklung der Qualitätsmessung im Rahmen des Qualitätsanreizsystems wäre der Informationsfluss zwischen der WIENER LINIEN GmbH & Co KG und der MA 5 - Finanzwesen zu verbessern.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

In Abstimmung mit der WIENER LINIEN GmbH & Co KG wird eine genaue Evaluierung dieser Empfehlung erfolgen.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung befindet sich in Umsetzung.

Es wird sichergestellt, dass wesentliche Zielabweichungen im Rahmen des Qualitätsanreizsystems künftig von der WIENER LINIEN GmbH & Co KG nachweislich begründet werden. Die Ergebnisdokumentation zur Omnitrend Kundinnen- bzw. Kundenbefragung wird der MA 5 - Finanzwesen künftig übermittelt. Weiters schließt die Jahresabschlussprüfung der Wirtschaftsprüfer die Erhebung und Berechnung des Qualitätszuschlages mit ein.

Empfehlung Nr. 3

Hinsichtlich des Umfangs des Qualitätsanreizsystems wäre den Aufgaben Verkehrsmanagement und Verkehrsinfrastruktur eine höhere Bedeutung beizumessen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

In Abstimmung mit der WIENER LINIEN GmbH & Co KG wird eine genaue Evaluierung dieser Empfehlung erfolgen.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Umsetzung der Empfehlung ist geplant/in Bearbeitung.

Das Qualitätsanreizsystem der WIENER LINIEN GmbH & Co KG beruht auf objektiv messbaren und subjektiv bewerteten Messgrößen zu den einzelnen Kriterien aus Fahrgastsicht auf Grundlage der ÖNORM EN 13816 - „*Transport - Logistik und Dienstleistungen - Öffentlicher Personenverkehr - Definition, Festlegung von Leistungszielen und Messung der Servicequalität*“. Die Kundinnen- bzw. Kundenfreundlichkeit hinsichtlich Informationen wird im Qualitätskriterium 6 wie folgt aus der Kundinnen- bzw. Kundenbefragung berücksichtigt: „Der Mittelwert ‚Informationen‘ der Befragung setzt sich zusammen aus der Zufriedenheit bzgl. Info bei Störungen, FGI an Bushaltestellen, FGI an Straßenbahnhaltstellen, FGI an U-Bahnstationen, FGI im Fahrzeug, persönliche Info an Info- und Ticketstellen, Website der WIENER LINIEN GmbH & Co KG, mobile Öffi-Auskunft (qando bzw. WienMobil).“ Eine Aufnahme von Kennzahlen in das Qualitätsanreizsystem der WIENER LINIEN GmbH & Co KG, die mit direkten hohen Investitionskosten verbunden ist, wird - wie im Fall der Klimatisierung - als nicht zielführend erachtet. So sind sämtliche neu angeschafften Fahrzeuge der WIENER LINIEN GmbH & Co KG klimatisiert. Die Altfahrzeuge der U6 wurden ebenso mit Klimageräten nachgerüstet. Die Nachrüstung aller Straßenbahnfahrzeuge wird aber aus wirtschaftlichen und technischen Gesichtspunkten von der WIENER LINIEN GmbH & Co KG nicht verfolgt. Bezüglich Ökologisierung und Digitalisierung kann auch auf die großen Investitionsvorhaben der WIENER LINIEN GmbH & Co KG verwiesen werden, die gemeinsam mit der Stadt Wien verfolgt werden (Umstellung der Fahrzeugflotte auf alternative Antriebe, Ausbau der ÖPNV-Infrastruktur und mobile Freiheit). Aus den Anforderungen zur Berichterstattung zur Corporate Sustainability Reporting Directive wird die eventuelle Aufnahme von Nachhaltigkeitskennzahlen geprüft werden.

Empfehlung Nr. 4

Es wurde empfohlen, im Qualitätsanreizsystem das Ziel, weitere Marktanteile zu gewinnen, stärker zu gewichten.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

In Abstimmung mit der WIENER LINIEN GmbH & Co KG wird eine genaue Evaluierung dieser Empfehlung erfolgen.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Umsetzung der Empfehlung ist nicht geplant.

Die Steigerung des Modal Split und die Gewinnung zusätzlicher Fahrgäste ist ein zentrales Unternehmensziel der WIENER LINIEN GmbH & Co KG. Wichtigster Hebel dafür ist der weitere Ausbau der Verkehrsinfrastruktur der WIENER LINIEN GmbH & Co KG (U2/U5, Straßenbahnausbau). Auch mit der Verknüpfung von ÖPNV, Sharing Angeboten und Mobilitätsservices unter der Dachmarke WienMobil wird dieses Ziel verfolgt. Diese großen Infrastrukturprojekte bzw. Investitionsprojekte werden erst nach Finanzierungszusage der Stadt Wien (und des Bundes) umgesetzt. Weiters sind verkehrspolitische Lenkungsmaßnahmen (z.B. Parkraumbewirtschaftung) zentral für die Veränderung des Modal Split. Die stärkere Gewichtung des Zieles, weitere Marktanteile im Qualitätsanreizsystem zu gewinnen, ist aus Sicht der WIENER LINIEN GmbH & Co KG und der MA 5 - Finanzwesen nicht zielführend, da dafür auch übergeordnete politische Entscheidungen maßgeblich sind.

Empfehlung Nr. 5

Es wurde angeregt, alle Prämissen festzulegen und deren Anwendung im Planungsprozess für den finanziellen Ausgleich zu dokumentieren.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

In Abstimmung mit der WIENER LINIEN GmbH & Co KG wird eine genaue Evaluierung dieser Empfehlung erfolgen.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung befindet sich in Umsetzung.

Sämtliche Prämissen sind im Wirtschaftsplan der WIENER LINIEN GmbH & Co KG, welcher der MA 5 - Finanzwesen übermittelt wird, ersichtlich und die wesentlichsten Prämissen daraus werden künftig auch in der Festlegung zum finanziellen Ausgleich nochmals zusammenfassend dargestellt.

Empfehlung Nr. 6

Um eine mögliche Überkompensation zu vermeiden, wäre eine entsprechende schriftliche Regelung für nachträgliche Leistungserweiterungen festzulegen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

In Abstimmung mit der WIENER LINIEN GmbH & Co KG wird eine genaue Evaluierung dieser Empfehlung erfolgen.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung befindet sich in Umsetzung.

Eine schriftliche Dokumentation von etwaigen nachträglichen Leistungserweiterungen wird künftig erstellt.

Empfehlung Nr. 7

Die Abrechnung und damit Bezahlung von noch nicht zahlungswirksamen Aufwendungen wäre zu überdenken.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

In Abstimmung mit der WIENER LINIEN GmbH & Co KG wird eine genaue Evaluierung dieser Empfehlung erfolgen.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Umsetzung der Empfehlung ist nicht geplant.

Die Auszahlung des finanziellen Ausgleiches und der Kapitalzufuhr in 4 Raten jeweils zu Beginn eines Kalendervierteljahres ergibt sich unmittelbar aus Punkt V. (5) (a) des ÖPNV-Vertrages.

Empfehlung Nr. 8

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl als Berechnungsgrundlage für den Qualitätszuschlag anstelle von Planbeförderungserlösen die Istbeförderungserlöse heranzuziehen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

In Abstimmung mit der WIENER LINIEN GmbH & Co KG wird eine genaue Evaluierung dieser Empfehlung erfolgen.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Umsetzung der Empfehlung ist nicht geplant.

Um auch künftig die Basis für die Ermittlung des Qualitätszuschlages bereits vorab fixieren zu können, werden auch künftig die Planbeförderungserlöse als Berechnungsgrundlage herangezogen.

Empfehlung Nr. 9

Für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage des Qualitätszuschlages wären die Förderungen von Gebietskörperschaften gleichzubehandeln. Des Weiteren wurde der MA 5 - Finanzwesen empfohlen, die rechtliche Grundlage für die Auszahlung der Förderung durch die Stadt Wien sicherzustellen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

In Abstimmung mit der WIENER LINIEN GmbH & Co KG wird eine genaue Evaluierung dieser Empfehlung erfolgen.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung befindet sich in Umsetzung.

Der Hochschülerzuschuss wird künftig als Teil des Betriebskostenzuschusses gesehen und von der WIENER LINIEN GmbH & Co KG nicht mehr als Teil der Tarifeinnahmen ausgewiesen. Durch diese Umstellung reduzieren sich die Beförderungserlöse, der Zuschuss durch die MA 5 - Finanzwesen insgesamt bleibt gleich.

Empfehlung Nr. 10

Da eine explizite Darstellung der Abrechnung des ÖPNV-Vertrages nicht vorgenommen wurde, regte der Stadtrechnungshof Wien eine solche an.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

In Abstimmung mit der WIENER LINIEN GmbH & Co KG wird eine genaue Evaluierung dieser Empfehlung erfolgen.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

In der Abrechnung des Jahres 2021 wurde bereits eine zusätzliche Beilage zur Abrechnung des ÖPNV-Vertrages beigelegt.

Empfehlung Nr. 11

Künftig wären Salden möglichst zeitnah auszugleichen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Diese Empfehlung wird künftig umgesetzt.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Empfehlungen an die MA 5 - Finanzwesen

Empfehlung Nr. 1

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, Mitglieder des Aufsichtsrates der WIENER LINIEN GmbH & Co KG nicht in die als Bestellerin bzw. Behörde für öffentliche Personenverkehrsdienste durchzuführenden wesentlichen Prozesse einzubinden.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Diese Empfehlung wird künftig umgesetzt.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Empfehlung Nr. 2

Die Einführung von Mystery Shopping Beobachtungen durch unabhängige Untersuchungsteams wäre zu evaluieren.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Einführung von Mystery Shopping Beobachtungen wird evaluiert werden.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Umsetzung der Empfehlung ist nicht geplant.

Im Zuge der Evaluierung wurde festgestellt, dass die WIENER LINIEN GmbH & Co KG bereits anlassbezogen externe Beauftragungen von Mystery Shopping durchführt. Die WIENER LINIEN GmbH & Co KG hat dazu den letzten Bericht zu „Mystery Shopping in Info- und Ticketstellen und dem Verkehrsmuseum Remise“ vom 21. Dezember 2020 an die MA 5 - Finanzwesen übermittelt. Künftig soll vorgesehen werden, dass die MA 5 - Finanzwesen von der WIENER LINIEN GmbH & Co KG über die externe Beauftragung und das Ergebnis automatisch informiert wird. Von einem zusätzlichen Mystery Shopping im Auftrag der MA 5 - Finanzwesen und entsprechenden Doppel-

gleisigkeiten wird daher im Sinn der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit Abstand genommen.

Empfehlung Nr. 3

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der MA 5 - Finanzwesen, die Trennungsrechnung auf Einhaltung der EU-rechtlichen Vorgaben zu prüfen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Trennungsrechnung der WIENER LINIEN GmbH & Co KG wird evaluiert bzw. geprüft werden.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Umsetzung der Empfehlung ist geplant/in Bearbeitung.

Die Evaluierung ist noch nicht abgeschlossen.

Empfehlung Nr. 4

Die Prüfung der Einhaltung des Anteiles des von Privaten gefahrenen Kraftfahrlinienverkehrs wäre sicherzustellen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

In Abstimmung mit der WIENER LINIEN GmbH & Co KG wird ein Prozess zur Sicherstellung des Anteiles des von Privaten gefahrenen Kraftfahrlinienverkehrs geprüft werden.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

In der Abrechnung der Zuschüsse für das Jahr 2021 weist die WIENER LINIEN GmbH & Co KG den Anteil des von Privaten gefahrenen Kraftfahrlinienverkehrs inkl. der

Untergrenze (Basisjahr 2007) bereits separat aus, sodass die Prüfung und Sicherstellung durch die MA 5 - Finanzwesen durchgeführt werden kann.

Empfehlung Nr. 5

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der MA 5 - Finanzwesen, die gemäß Art. 7 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 geforderte detaillierte Veröffentlichung sicherzustellen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Aufgrund der sich aus Art. 288 Abs. 2 AEUV erschließenden unmittelbaren Wirkung von Verordnungen bedarf es etwa zur Geltung der in Art. 7 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 vorgesehenen Berichtspflichten keiner Umsetzung in innerstaatliches Recht. Gleichzeitig vermögen Sekundärrechtsakte der EU keinerlei innerstaatliche Regelungs- und Vollziehungskompetenzen zu begründen (vgl. dazu den „Grundsatz der institutionellen Autonomie der Mitgliedsstaaten“). Dementsprechend wird auch in der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 jeweils auf die „zuständigen Behörden“, d.s. Behörden, deren Zuständigkeit durch das innerstaatliche Recht der Mitgliedsstaaten determiniert wird, verwiesen. Es ist also Sache des nationalen Rechts, die jeweils zuständigen Behörden im Sinn der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 zu bestimmen und damit auch festzulegen, welche Stellen konkret die Berichtspflichten des Art. 7 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 treffen (vgl. Linke/Lübig in Linke, Kommentar zur Verordnung (EG) Nr. 1370/2007, 2. Auflage 2019, Art. 7, Rz. 34f).

Dazu sieht Art. 7 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 ergänzend vor, dass „die Mitgliedsstaaten [...] den Zugang zu diesen Berichten, z.B. über ein gemeinsames Internet-Portal“, erleichtern

sollten sowie, dass „*der Bericht [...] ferner die politischen Ziele, wie sie in den Strategiepapieren für den öffentlichen Verkehr in dem betreffenden Mitgliedsstaat aufgeführt sind*“, enthalten sollte. Aus diesen Formulierungen, die jeweils explizit auf die Mitgliedsstaaten verweisen, lässt sich auf einen Regelungsbedarf des Bundes, der in diesem Zusammenhang auch Ansprechpartner der Kommission ist, schließen.

Darauf aufbauend wurden vom Bundesgesetzgeber nähere innerstaatliche Organisations- und Verfahrensvorschriften in den §§ 30a bis 30c ÖPNRV-G festgelegt. Entsprechend diesen Vorgaben wurde vom Land Wien die Verkehrsverbund Ost-Region (VOR) Gesellschaft m.b.H. als Transparenzstelle im Sinn des § 30a leg. cit. benannt. Dieser werden jährlich gemäß § 30c - der auf Art. 7 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 verweist - die geleisteten Ausgleichszahlungen bekannt gegeben, damit diese die Daten entsprechend § 30a Abs. 2 bereithält und gemäß § 30b dem zuständigen Bundesministerium für Klimaschutz übermittelt. Für diese Übermittlung hat das Bundesministerium für Klimaschutz im Weg der Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH ein Onlinetool zur einheitlichen Meldung durch die Länder bzw. von diesen benannten Transparenzstellen zur Verfügung gestellt, welches entsprechend den Anforderungen des Bundesministeriums für Klimaschutz zu befüllen ist. Eine Abänderung der hier anzugebenden Datenqualität bzw. deren nähere - über die vom Bundesministerium für Klimaschutz vorgegebene hinausgehende - Aufgliederung der Daten in Unterkategorien durch das Land Wien oder die Verkehrsverbund Ost-Region (VOR) Gesellschaft m.b.H. ist in der Eingabemaske weder möglich noch vorgesehen, weswegen auch die dem Stadtrechnungshof Wien zur Verfügung gestellte E-Mail-Korrespondenz zwischen MA 5 - Finanzwesen und Verkehrsverbund Ost-Region

(VOR) Gesellschaft m.b.H. in verwaltungsökonomischer Arbeitsweise keine nähere, in der Folge bei der Befüllung der Eingabemaske durch die Verkehrsverbund Ost-Region (VOR) Gesellschaft m.b.H. ohnehin nicht verwertbare, Aufgliederung der Daten enthält.

Im Ergebnis ist deshalb festzuhalten, dass die MA 5 - Finanzwesen als zuständige Behörde entsprechend den diesbezüglichen näheren bundesgesetzlichen Vorgaben und den Anforderungen des zuständigen Bundesministeriums für Klimaschutz die angeforderten Daten zur Verfügung gestellt und damit diese Berichtspflicht erfüllt hat.

Gegenäußerung des Stadtrechnungshofes Wien:

Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass die diesbezüglichen Vorgaben der EU zur detaillierten Berichtslegung einzuhalten sind.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Umsetzung der Empfehlung ist nicht geplant.

Die seinerzeitige Stellungnahme wird unverändert aufrecht erhalten.

Für den Stadtrechnungshofdirektor:

Ing. Mag. Albert Schön

Wien, im August 2022